

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



E i n g a n g

28. Feb. 2011

Rechtsanwalt
Waldmann - Stocker u. a.

Az.: 1 A 68/09

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 275/09BW10 SR bo -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5173462-163 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl und Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 1. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 25. Februar 2011 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Smollich als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit es zurückgenommen worden ist.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 02.03.2009 wird aufgehoben, soweit darin festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen der §§ 60 Abs.1 und 60 Abs.2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2 und 3 des Bescheidausspruchs) und dem Kläger die Abschiebung in die Türkei angedroht wurde (Nr. 4 des Bescheidausspruchs).

Die Beklagte wird verpflichtet, für den Kläger das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 60 Abs.1 AufenthG festzustellen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beklagte und der Kläger jeweils zur Hälfte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen ihn festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt seine Anerkennung als Asylberechtigter und die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Er ist am [REDACTED] in [REDACTED] geboren, türkischer Staatsangehöriger, kurdischer Volkszugehörigkeit und seit 12.03.2008 mit der türkischen Staatsangehörigen [REDACTED], verheiratet, deren asylrechtliches Widerrufsverfahren formlos eingestellt wurde. Er reiste am 12.07.2005 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 22.07.2005 einen Asylantrag. Bei seiner persönlichen Anhörung durch das Bundesamt am 03.08.2005 machte er zu seiner Einreise und zu seinem politischen Verfolgungsschicksal folgende Angaben:

"Er sei mit Hilfe eines Schleppers und eines gefälschten Passes am 12.07.2005 um 08.25 Uhr mit Türkisch Airlines vom Attatürk-Flughafen in Istanbul nach Hannover geflogen, wo

er zwischen 10.30 Uhr und 11.00 Uhr angekommen sei. Er habe nicht gewusst, auf wessen Namen sein Pass ausgestellt gewesen sei. Falls er bei der Einreisekontrolle in Hannover nach seinem Namen gefragt worden wäre, hätte er nicht geantwortet. Ihm sei gesagt worden, es sei alles organisiert. Das Flugticket und den Pass habe der Schlepper einbehalten. Er wisse nicht, welche Sitzplatznummer er im Flugzeug gehabt habe. Er sei zum ersten Mal geflogen.

Er sei Sympathisant und Milizionär der PKK gewesen, eine Art Kontaktperson zwischen der kurdischen Bevölkerung und der Guerilla. Er habe Neuankömmlingen für den kurdischen Kampf Kontakte mit den Guerillas in den Bergen vermittelt. Er habe die Guerilla mit Lebensmitteln und anderen Dingen versorgt. Von 1990 bis 1993 sei er für die PKK in Lice tätig gewesen. Während des "Lice-Massakers" sei er verletzt worden. Guerillas hätten ihn nach zwei Tagen in den Bergen aufgefunden und in ein Lazarett der Guerilla gebracht, wo er drei Monate gepflegt worden sei. Er habe am rechten Knie einen Beindurchschuss erlitten. Er habe sich dann einer politischen Ausbildung durch die PKK unterzogen und sei noch im Jahr 1993 als Milizionär nach Bingöl zu einem [REDACTED] geschickt worden. Dieser sei der Verantwortliche für die Frontarbeit der PKK in Bingöl gewesen. Dr. [REDACTED] habe sich noch im Jahr 1993 den türkischen Behörden offenbart und eine Reihe von Leuten, unter anderem auch ihn, verraten. Sein Vater sei daraufhin festgenommen und der Folter unterzogen worden. Er habe sich dann zu einem Stützpunkt der PKK in Bingöl begeben und sei im Jahr 1994 nach Erzurum geschickt worden und habe sich in den umliegenden Dörfern wie z.B. Tekman aufgehalten. Er sei dort für die Miliz verantwortlich gewesen und habe unter anderem die Aufgabe gehabt, Personen, die sich für den bewaffneten Kampf entschieden hätten, und Geld in die Berge zu bringen. Von 1996 bis 1998 sei er nach Varto/Mus geschickt worden und in verschiedenen Orten eingesetzt gewesen. Im Sommer 1998 sei er mit zwei anderen Milizionären am Berg Serefdin/Mus auf Sicherheitskräfte gestoßen und angeschossen worden. Er habe einen Unterarmdurchschuss am linken Arm und Streifschüsse erlitten. Er sei mit einer Pistole, seine Kameraden mit Kalaschnikovs bewaffnet gewesen. Bis zum Winter 1998 sei er auf dem PKK-Stützpunkt in den Bergen bei Bingöl behandelt worden. Im Winter 1998 sei beschlossen worden, ihn in den Nordirak zu bringen. Er sei damals krank gewesen und habe wegen seiner Beinverletzung nicht richtig laufen können. Außerdem sei er auch psychisch in einer schlechten Verfassung gewesen und habe sich nicht mehr für die Miliz betätigen können. Im Winter 1998 seien ihm auf dem Weg in den Nordirak Glieder seiner Zehen abgefroren und hätten amputiert werden müssen. Er sei in ein Guerillacamp in den Kandilbergen gebracht worden. Nachdem er genesen sei, habe er sich bis Anfang Juli 2005 um Verwundete gekümmert. Im Sommer 2004 habe er seiner Partei mitgeteilt, dass er seine Tätigkeit sowohl in physischer als auch in psychischer Hinsicht nicht mehr fortführen könne. Ende 2004 sei sein älterer Bruder [REDACTED] zu ihm in den Nordirak gekommen. Nachdem er diesem von seiner Situation erzählt habe, habe sein Bruder im Juli 2005 seine Ausreise nach Deutschland organisiert."

Der Kläger legte eine handschriftliche Aufstellung dreier Staatsanwälte aus Diyarbakir vor, wonach gegen ihn verschiedene Ermittlungsverfahren geführt würden. Auf eine entsprechende Anfrage des Bundesamtes bestätigte die Deutsche Botschaft Ankara, dass die

vorgelegten Dokumente echt seien. Die Oberstaatsanwaltschaft Diyarbakir würde gegen den Kläger wegen "Teilnahme an bewaffneten Aktionen als Mitglied der PKK" in fünf Verfahren ermitteln. Im Rahmen dieser Ermittlungsverfahren sei er zur Fahndung ausgeschrieben. Eine Anklage sei noch nicht erhoben worden. Sollte er festgenommen werden, sei aufgrund der vorhandenen Ermittlungsergebnisse wahrscheinlich, dass er nach Art. 305 StGB n. F. angeklagt und ein Strafverfahren eingeleitet werde. Der Kläger hatte im Asylverfahren angegeben, die im Rahmen der Ermittlungsverfahren gegen ihn erhobenen Vorwürfe seien unzutreffend. Die Verfahren seien manipuliert. Er habe lediglich als Miliz gearbeitet und sei nicht Mitglied der PKK gewesen. Er habe auch nicht an bewaffneten Auseinandersetzungen teilgenommen, sondern der Organisation lediglich Hilfe geleistet.

Mit Bescheid vom 02.03.2009 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Zur Begründung führte es aus, eine Anerkennung als Asylberechtigter scheidet bereits deshalb aus, weil davon auszugehen sei, dass der Kläger über einen sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei. Insofern hätte es ihm obliegen, seine angebliche Einreise auf dem Luftweg durch Vorlage entsprechender Flugunterlagen glaubhaft zu machen. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG lägen ebenfalls und auch unter Berücksichtigung der politischen Aktivitäten des Klägers in der Türkei und der in diesem Zusammenhang stattgefundenen Verfolgung nicht vor. Die politischen Verhältnisse in der Türkei hätten sich inzwischen positiv verändert. In der strafrechtlichen Verfolgung der Betätigung für die PKK durch die Türkei sei keine politische Verfolgung zu sehen. Anhaltspunkte für eine Sonderbehandlung bzw. einen Politmalus seien dem Vorbringen des Klägers nicht zu entnehmen. Auch die Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung bei Wiedereinreise in die Türkei bestehe nicht. Laut Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 14.01.2008 an das Bundesamt (Az.: RK 516 RS/o.A. - Ber. Nr.: 5045 - 08) bestehe für den Kläger im Fall seiner Abschiebung wegen der fünf Ermittlungsverfahren nicht die Gefahr menschenrechtswidriger Behandlung.

Der Kläger hat am 13.03.2009 fristgerecht Klage erhoben. Der Auffassung des Bundesamtes, seine strafrechtliche Verfolgung wegen seiner Betätigung für die PKK sei keine politische Verfolgung, könne nicht gefolgt werden. Sie widerspreche der Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichts, das grundlegend (Urteil vom 18.07.2006 - 11 LB 75/03 -, Nds. Rechtsprechungsdatenbank, www.dbovg.niedersachsen.de - im Folgenden: dbovg -) festgestellt habe, dass auch nach Einleitung bzw. Durchführung des Reformprozesses in der Türkei und der Neufassung der Vorschriften des Anti-Terror-Gesetzes Kurden, die aufgrund eines pro kurdischen Engagements in der Türkei in den Verdacht der Unterstützung einer illegalen kurdischen Organisation geraten seien, weiterhin im Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit einer politischen Verfolgung rechnen müssten. Hieran habe sich bis heute nichts geändert. Zudem habe er sich auch in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin für die PKK politisch betätigt und sei deshalb durch das Landgericht Frankfurt am Main wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz rechts-

kräftig verurteilt worden. Im Hinblick auf den zwischen der Türkei und der Bundesrepublik Deutschland vereinbarten Strafnachrichtenaustausch sei davon auszugehen, dass türkische Stellen von dieser Verurteilung Kenntnis erhalten hätten. Im Übrigen sei in der oppositionellen türkischen bzw. kurdischen Presse über diese Verurteilung berichtet worden, so dass auch deshalb davon auszugehen sei, dass er in das Blickfeld türkischer Stellen geraten sei. Allein auf Grund dessen bestehe für ihn im Falle seiner Rückkehr in die Türkei die Gefahr politisch motivierter, menschenrechtswidriger Behandlung. Soweit es sich hierbei um einen Nachfluchtgrund handle, sei - worauf vorsorglich hinzuweisen sei - dieser nicht nach § 28 Abs. 1 AsylVfG unbeachtlich. Mit Blick darauf, dass seine Ehefrau bestandskräftig als Asylberechtigte anerkannt sei und im Falle ihrer Rückkehr in die Türkei mit politischer Verfolgung wegen ihrer Unterstützung der PKK zu rechnen habe, bestehe für ihn auch unter dem Aspekt einer sippenhaftähnlichen Inanspruchnahme die Gefahr eigener politischer Verfolgung. Im Falle seiner Wiedereinreise in die Türkei habe er auch mit einer menschenrechtswidrigen Behandlung zu rechnen. Die türkischen Sicherheitskräfte hätten ein besonderes Interesse an Personen, die zur Festnahme ausgeschlossen seien und gegen die - wie möglicherweise inzwischen auch gegen ihn - eine Anklageschrift vorliege. Er stehe nicht zuletzt auch deshalb im Blickfeld der Sicherheitskräfte, weil in der Zeitung Yeni Özgüt Politika vom 29.02.2008 über eine Razzia gegen den kurdischen Verein in Kassel berichtet worden sei, in dessen Zusammenhang auch sein Name erwähnt worden sei.

Zu dem hilfsweise geltend gemachten Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG wegen einer posttraumatischen Belastungsstörung beruft sich der Kläger auf die eingereichten ärztlichen Atteste.

Mit Schriftsatz vom 09.02.2011 hat der Kläger die Klage im Hinblick auf die begehrte Asylberechtigung zurückgenommen.

Er beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 02.03.2009 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen,

hilfsweise

festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich auf den angefochtenen Bescheid. Soweit der Kläger und seine Ehefrau, deren Asylwiderrufsverfahren eingestellt worden sei, unterschiedlich behandelt würden, sei dies darin begründet, dass deren Fälle sich unterschieden und die Gefahr menschenrechtswidriger Behandlung unterschiedlich zu bewerten sei. Der Unterschied bestehe im Wesentlichen darin, dass die Ehefrau des Klägers im Fall ihrer Rückkehr in die Türkei mit polizeilichen Ermittlungen rechnen müsse, in deren Rahmen menschenrechtswidrige Behandlungen zu befürchten seien. Beim Kläger seien dagegen keine polizeilichen Ermittlungen notwendig, weshalb auch die Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung nicht bestehe.

Die Beteiligten haben übereinstimmend auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte, die von der Beklagten beigezogenen Verwaltungsvorgänge betreffend die Asylverfahren des Klägers und dessen Ehefrau und auf die in der diesem Verfahren übersandten Erkenntnismittelliste aufgeführten Erkenntnismittel Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Im Übrigen hat die Klage, über die das Gericht im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung gemäß § 101 Abs. 2 VwGO entscheidet, Erfolg.

Im Fall des Klägers liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor, so dass die entgegenstehenden Feststellungen des Bundesamtes und die Abschiebungsandrohung in die Türkei aufzuheben sind und die Beklagte zu der mit dem Klageantrag begehrten Feststellung zu verpflichten ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und diejenigen des Art. 16 a Abs. 1 GG sind identisch, was die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung anbetrifft. Auch hinsichtlich der Frage, ob die Gefahr politischer Verfolgung droht, bestehen zwischen den genannten Bestimmungen keine Unterschiede (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Mai 1994, DVBl. 1994, 940 f. m. w. N.). Deshalb geht das Gericht insoweit auch im Rahmen der Prüfung des Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 1 AufenthG von den Grundsätzen aus, die für die Anwendung des Art. 16 a Abs. 1 GG gelten.

Asylrechtlichen Schutz gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießt, wer bei einer Rückkehr in seine Heimat aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beeinträchtigungen seiner persönlichen Freiheit zu erwarten hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980 - 1 BvR 147, 1 BvR 181/80, 1 BvR 182/80, BVerfGE 54, 341, 357). Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden. Diese müssen von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als (landesweite) ausgrenzende Verfolgung darstellt, so dass der davon Betroffene in einer für ihn ausweglosen Lage gezwungen ist, im Ausland Schutz zu suchen (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86 -, BVerfGE 80, 315, 334 f., 344).

Das Gericht muss sowohl von der Wahrheit - und nicht nur von der Wahrscheinlichkeit - des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Schicksals als auch von der Richtigkeit der Prognose drohender politischer Verfolgung die volle Überzeugung gewinnen (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Dabei ist es Sache des Asylbewerbers, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Dazu hat er unter Angaben genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei wahrer Unterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Hierzu gehört, dass der Asylbewerber zu den in seine eigene Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Asylanspruch lückenlos zu tragen.

Maßgebend für die anzustellende Verfolgungsprognose ist der Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsacheninstanz (§ 77 Abs. 1 AsylVfG).

Diese Voraussetzungen liegen im Fall des Klägers vor. Dabei kann offen bleiben, ob für den Kläger die Privilegierung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates der EU vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Aberkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie - ABL. EU Nr. L 304 S.12) gilt, nach der für Vorverfolgte bzw. Ge-

schädigte die - allerdings widerlegbare - Vermutung besteht, dass sich eine frühere Verfolgung oder Schädigung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird. Ob die nach den glaubhaften Angaben des Klägers, die durch die Auskunft des Auswärtigen Amtes zu den vorgelegten als echt eingestuftten Unterlagen bestätigt worden sind, gegen ihn in der Türkei durchgeführten Ermittlungsverfahren im Hinblick auf seine eventuelle Beteiligung an bewaffneten Aktionen als Mitglied der PKK nur vorgeschoben worden sind oder ob er als vermuteter Anhänger der PKK einen Politmalus hinzunehmen und er deshalb sein Heimatland aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung verlassen hat, kann offen bleiben. Der Kläger muss nämlich auch bei der Anwendung des - ansonsten anwendbaren - beachtlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstabs bei einer Rückkehr in die Türkei mit einer Festnahme durch die türkischen Sicherheitskräfte sowie damit rechnen, im Rahmen polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen in einer gegenüber nicht politischen Straftätern verschärften Weise misshandelt zu werden.

Eine Person, die - wie der Kläger - den türkischen Behörden als Sympathisant bzw. Unterstützung der PKK gekannt worden bzw. in einen entsprechenden ernsthaften Verdacht geraten ist, muss bei einer Rückkehr im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen in der Türkei mit der Anwendung von Folterpraktiken rechnen, die darauf abzielen, sie wegen ihrer politischen Überzeugung zu treffen und die dem türkischen Staat auch zurechenbar sind. Dazu hat das erkennende Gericht in seinem Urteil vom 12.11.2008 (1 A 392/06, juris, Rd.-Nr. 19 ff) Folgendes ausgeführt:

"Zwar haben sich die Verhältnisse in der Türkei seit der Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft verändert. Im Zuge der Bemühungen, der Europäischen Union beizutreten, hat das türkische Parlament mehrere Gesetzespakete verabschiedet. Kernpunkte sind die Abschaffung der Todesstrafe, die Auflösung der Staatssicherheitsgerichte, die Reform des nationalen Sicherheitsrates, die Zulassung anderer Sprachen als der türkischen in Rundfunk und Fernsehen, Neuregelungen zur Erschwerung von Parteilich-schließungen und Politikverboten, eine Strafrechtsreform sowie Maßnahmen zur erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von Folter (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.09.2008, S. 7). Mit Inkrafttreten des achten Gesetzespakets hat die Türkei am 01.06.2005 die politischen Kopenhagener Kriterien für die Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen hinreichend erfüllt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.01.2007, S. 9).

Jedoch hat der Mentalitätswandel in Verwaltung und Justiz mit dem gesetzgeberischen Tempo nicht Schritt halten können. Die Reformen in der Türkei haben noch nicht zu einer so nachhaltig stabilisierten Verbesserung der Menschenrechtsslage geführt, dass Personen, die, wie die Klägerin, im Zusammenhang mit der Unterstützung der PKK in das Blickfeld der türkischen Sicherheitskräfte geraten sind, heute bei einer Rückkehr in die Türkei wegen ihrer früheren oder heutigen politischen Überzeugung keine Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit in Form von Folter oder sonstiger menschenrechtswidriger Behandlung zu befürchten hätten.

So sind im Hinblick auf rechtsstaatliche Strukturen und die Einhaltung von Menschenrechten nach wie vor erhebliche Defizite in der tatsächlichen Umsetzung der Refor-

men zu verzeichnen. Minderheitenschutz und Religionsfreiheit sind nur eingeschränkt gewährleistet. In Bezug auf die Meinungsfreiheit haben die acht Gesetzespakete keine Änderungen bewirkt (vgl. Oberdiek, Gutachten vom 25.05.2007 an Rechtsanwalt Stehn, S. 24 sowie vom 09.10.2008 für die Schweizerische Flüchtlingshilfe, S. 12). Ein allgemeiner gesellschaftlicher Bewusstseinswandel und eine praktische Umsetzung der Reformen in der Türkei sind noch nicht in einer Weise erfolgt, die es rechtfertigen könnte, von einer nachhaltigen Verbesserung der Menschenrechtslage - auch im Hinblick auf das Verhalten der Sicherheitsorgane - auszugehen. Dies führt dazu, dass die Menschenrechtspraxis nach wie vor hinter den rechtlichen Rahmenbedingungen zurückbleibt. Trotz der von der türkischen Regierung proklamierten „Null-Toleranz-Politik“ gegenüber Folter und menschenrechtswidrigen Maßnahmen in Polizeihaft kommt es nach wie vor zu Folter und Misshandlungen durch staatliche Kräfte, insbesondere in den ersten Tagen des Polizeigewahrsams, ohne dass es dem türkischen Staat bislang gelungen ist, dies wirksam zu unterbinden (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.09.2008, S. 25 ff.; Kaya, Gutachten vom 28.01.2007 an das VG Aachen, S. 9 f. und vom 26.09.2007 an das VG Sigmaringen, S. 7; Oberdiek, Gutachten vom 25.05.2007 an Rechtsanwalt Stehn, S. 25 ff., vom 15.08.2007 an das VG Sigmaringen, S. 10 ff. und vom 09.10.2008 für die Schweizerische Flüchtlingshilfe, S. 8 ff.; Aydın, Gutachten vom 20.09.2007 an das VG Sigmaringen, S. 10; amnesty international, Stellungnahme vom 15.11.2007 an das VG Sigmaringen, S. 5; Taylan, Gutachten vom 21.12.2007 an das VG Sigmaringen, S. 7). Zwar ist die Zahl der Fälle schwerer Folter auf Polizeiwachen im Vergleich zur Situation in den Jahren vor 2001 zurückgegangen. Seit 2007 wurde jedoch im Vergleich zu den Vorjahren erneut ein deutlicher Anstieg der gemeldeten Fälle von Folter und Misshandlung festgestellt (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.09.2008, S. 25; Oberdiek, Gutachten vom 09.10.2008 für die Schweizerische Flüchtlingshilfe, S. 8 ff.; Göttinger Tageblatt vom 17.10.2008 „Häftling soll zu Tode gefoltert worden sein“; Die Welt vom 28.08.2008 „9000 türkische Sicherheitsbeamte unter Folterverdacht“). Darüber hinaus kommt es weiterhin zu vielen unregistrierten Festnahmen bzw. Entführungen, die nicht selten mit brutalen Formen von Folter einhergehen (Oberdiek, Gutachten vom 09.10.2008 für die Schweizerische Flüchtlingshilfe, S. 10). Nach Berichten von Menschenrechtsorganisationen finden Misshandlungen oft nicht mehr in Polizeistationen, sondern an anderen Orten statt; auch ist nicht auszuschließen, dass es im Rahmen von inoffiziellen Gewahrsamnahmen bzw. vor Antritt der Gewahrsamnahme zu Misshandlungen kommt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.09.2008, S. 26). Eine der Hauptursachen für die immer noch vorkommende Folter ist die nicht effiziente Strafverfolgung von folternden staatlichen Kräften (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.09.2008, S. 27; Oberdiek, Gutachten vom 09.10.2008 für die Schweizerische Flüchtlingshilfe, S. 10). Nach wie vor verurteilen türkische Gerichte in politischen Strafverfahren auf der Grundlage von ermittelten Geständnissen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.09.2008, S. 27; Oberdiek, Gutachten vom März 2008 für Pro Asyl e. V.). In der Rechtsprechung wird nahezu einhellig die Einschätzung vertreten, dass Folter in der Türkei noch so weit verbreitet ist, dass nicht lediglich von Exzesstaten einzelner Angehöriger der Sicherheitskräfte, sondern von einer systematischen, dem türkischen Staat zurechenbaren Praxis

auszugehen ist (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 30.06.2008 - A 11 K 304/07 -, juris, mit zahlreichen Nachweisen).

Hinzu kommt, dass sich die Lage in der Türkei in den letzten Jahren nicht entspannt, sondern vielmehr verschärft hat. Seit der Aufkündigung der durch die PKK ausgerufenen Waffenruhe und der Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes im Juni 2004 kam es vermehrt zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen türkischen Sicherheitskräften und der PKK-Guerilla. Daneben verübt die PKK - auch unter Einsatz von Selbstmordattentätern - regelmäßig Bombenanschläge, die in den letzten Jahren zu einer großen Anzahl von Opfern insbesondere unter der Zivilbevölkerung geführt haben. Seit Dezember 2007 unternimmt das Militär grenzüberschreitende Militäroperationen gegen PKK-Stellungen im Nordirak. Der türkische Generalstab hat zudem mehrere Gebiete in den Provinzen Siirt, Sirnak, Mardin und Hakkari zu zeitweiligen Sicherheitszonen und militärischen Sperrgebieten erklärt, deren Betreten für Ortsfremde grundsätzlich verboten ist und einer strengen Kontrolle unterliegt (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.09.2008, S. 16); am 11.09.2008 wurde die Zahl dieser Gebiete auf neun erhöht (Oberdiek, Gutachten vom 09.10.2008 für die Schweizerische Flüchtlingshilfe, S. 4). Als Reaktion auf die Zunahme der Spannungen im Südosten der Türkei hat das türkische Parlament am 29.06.2006 das Anti-Terror-Gesetz (ATG) verschärft. Die Änderungen sehen u. a. eine Wiedereinführung des früheren Art. 8 ATG („Strafbarkeit von separatistischer Propaganda“), eine weit formulierte Terror-Definition, eine Ausweitung von Straftatbeständen, die Schwächung der Rechte von Verhafteten und eine Erweiterung der Befugnisse der Sicherheitskräfte vor. Diese Gesetzesverschärfung zeigt, dass der Reformprozess sich nicht nur verlangsamt hat, sondern deutliche Rückschritte zu verzeichnen sind (Oberdiek, Gutachten vom Oktober 2007 für die Schweizerische Flüchtlingshilfe, S. 6). Infolge der intensivierten militärischen Auseinandersetzungen zwischen den türkischen Streitkräften und Guerillaverbänden der PKK ist in der Türkei eine starke nationalistische Stimmung zu spüren. Äußerungen vieler Politiker und die Berichterstattung türkischer Massenmedien haben das Verhältnis zwischen Türken und Kurden vergiftet. Kurden werden mit PKK-Anhängern gleichgesetzt. Es kam zu zahlreichen Übergriffen gegen Kurden, und mehrere Büros der pro-kurdischen Partei DTP wurden angezündet (FAZ vom 31.10.2007 „Die PKK ist für viele nur der Vorwand“; BZ vom 08.11.2007 „Wehe dem, der von Frieden redet“; Die Zeit vom 08.11.2007 „Angst vor dem Pogrom“). Oberdiek (Gutachten vom 09.10.2008 für die Schweizerische Flüchtlingshilfe, S. 17) führt für den Zeitraum von Oktober 2007 bis September 2008 insgesamt neun Anschläge auf DTP-Büros auf. Gegenwärtig ist die Lage in der Kurdenregion so gespannt wie seit langem nicht mehr (FR vom 27.10.2008 „Rebellen schüren Unruhe im Kurdengebiet“).

Es kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Klägerin aufgrund des Verdachts, Kontakte zur PKK zu haben, bei einer Einreise in die Türkei im Rahmen der obligatorischen Personenkontrolle (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.09.2008, S. 33) einem intensiven Verhör unterzogen wird und dabei Gefahr läuft, misshandelt oder gefoltert zu werden (vgl. - jeweils an das VG Sigmaringen -: Oberdiek, Gutachten vom 15.08.2007, S. 10 ff.; Aydin, Gutachten vom 20.09.2007, S. 10; Kaya, Gutachten vom 26.09.2007, S. 7; amnesty international, Gutachten vom

15.11.2007, S. 5; Taylan, Gutachten vom 21.12.2007, S. 7). Dabei folgt die Kammer nicht der Auffassung des Bundesamtes, eine Gefährdung der Klägerin sei deshalb zu verneinen, weil den türkischen Sicherheitskräften der Aufenthaltsort ihres Bruders mittlerweile bekannt sein dürfte und zudem nicht ersichtlich sei, dass sie an Informationen über den Bruder noch Interesse hätten. Das Bundesamt verkennt insoweit die Anforderungen an die Überprüfung der erneuten Gefährdung einer in der Vergangenheit bereits politisch verfolgten Person nach dem herabgestuften Prognosemaßstab. Die vom Einzelentscheider geäußerten bloßen Vermutungen sind in keiner Weise geeignet, eine hinreichende Verfolgungssicherheit zu begründen. Es besteht durchaus die ernstzunehmende Möglichkeit, dass die Klägerin aus Sicht des türkischen Staates wegen ihrer möglichen Kontakte zu ihrem Bruder als Auskunftsquelle nach wie vor wertvoll ist und im Hinblick auf vermutete Verbindungen zur PKK als mögliche Gegnerin des türkischen Staates angesehen wird. Es ist deshalb nicht hinreichend sicher auszuschließen, dass türkische Sicherheitskräfte im Rahmen eines Verhörs zu allen Mitteln greifen würden, um Informationen über die Exilszene bzw. die PKK, deren personelle Zusammensetzung und deren Methoden aus der Klägerin herauszupressen.

Diese Gefährdungssituation wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass dem Auswärtigen Amt in jüngerer Zeit kein Fall bekannt geworden ist, in dem ein aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei zurückgekehrter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt wurde (vgl. Lagebericht vom 11.09.2008, S. 32). Für die Einschätzung der Gefährdung ist diese Feststellung des Auswärtigen Amtes nicht aussagekräftig, da davon auszugehen ist, dass sich unter den abgeschobenen oder zurückgekehrten Personen niemand befand, der der Zugehörigkeit zur PKK oder einer anderen illegalen Organisation verdächtigt wurde. Dies folgt insbesondere daraus, dass derartige Personen in der Vergangenheit nach der insoweit einheitlichen obergerichtlichen Rechtsprechung in Deutschland entweder als Asylberechtigte anerkannt worden sind oder ihnen zumindest Abschiebungsschutz gewährt worden ist (OVG Lüneburg, Urteil vom 18.07.2006 - 11 LB 75/06 -, juris). Im Übrigen ist nicht auszuschließen, dass Personen, auf die ein Verdacht der Unterstützung der PKK gefallen ist, nach wie vor im Innern der Türkei einer Folter in Form von physischen und psychischen Zwängen unterzogen werden (vgl. Oberdiek, Gutachten vom 15.08.2007 an das VG Sigmaringen, S. 13 f.)."

Das Gericht hat keine Veranlassung, von dieser Auffassung zu weichen (vgl. z. B. Urteile vom 14.07.2010 - 1 A 41/10 - und vom 28.07.2009 - 1 A 196/07 -), weil viele der im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.09.2008 genannten Missstände weiterbestehen (Lagebericht vom 10.04.2010, S. 22 ff.). Der Kläger, der sich auch in der Bundesrepublik für die Sache der Kurden politisch betätigt hat, und nach dem im Hinblick auf die eröffneten Ermittlungsverfahren und des erlassenen Dauersuchbefehls gefahndet wird, wird im Fall einer Rückkehr im Rahmen der obligatorischen Personenkontrolle einem intensiven Verhör unterzogen werden und dabei Gefahr laufen, misshandelt oder gefoltert zu werden. Er wird zu seinen Unterstützungshandlungen und Kontakten zu der PKK vor seiner Ausreise sowie zu seinen vermuteten Aktivitäten und Kontakten in Deutschland befragt werden, um auf diese Weise Informationen über die Strukturen der PKK, ihre Mitglieder

und Aktivitäten zu erlangen. Dabei ist damit zu rechnen, dass die türkischen Sicherheitskräfte ihm psychisch und physisch unter Druck setzen, da ein erhebliches Interesse an der Gewinnung von Erkenntnissen über die PKK besteht.

Von einer menschenrechtswidrigen Behandlung im Rahmen polizeilicher Ermittlungen bei einer Rückkehr von PKK-Sympathisanten in die Türkei geht grundsätzlich wohl auch die Beklagte aus. So hat sie im vorliegenden Verfahren vorgetragen, dass im Fall der Ehefrau des Klägers, der die Flüchtlingseigenschaft nach § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) zugesprochen wurde und der Widerruf im November 2008 ausdrücklich nicht erfolgte, für den Fall ihrer Rückkehr in die Türkei polizeiliche Ermittlungen erfolgen würden, in deren Rahmen eine menschenrechtswidrigen Behandlung zu befürchten sei. Bei dem Kläger seien dagegen keine polizeilichen Ermittlungen notwendig und damit bestände nach Erkenntnislage auch keine Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung. Angesichts der gegen den Kläger eingeleiteten Ermittlungsverfahren und des erlassenen Dauersuchbefehls ist diese Einschätzung der Beklagten sowie die unterschiedliche Behandlung des Klägers und seiner Ehefrau nicht nachvollziehbar.

Da die Aktivitäten des Klägers für die PKK in der Türkei bereits lange zurückliegen und die Verurteilung durch das Landgericht Frankfurt (Main) vom 04.03.2009 zu einer Geldstrafe von 75 Tagessätzen zu je 5 € wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz nicht die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG erfüllt, liegt ein Ausschluss des Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 8 AufenthG und § 3 Abs. 2 AsylVfG nicht vor. Zu dieser Einschätzung war auch die Beklagte bereits im Verwaltungsverfahren gekommen.

Im Hinblick auf die dem Kläger danach bei einer Rückkehr in die Türkei drohenden Foltergefahr ist die Beklagte verpflichtet, dem Kläger Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzusprechen. Von der Feststellung, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen, kann das Gericht absehen (vgl. § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG). Mit Blick auf den nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewährenden Schutz kann die Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung gegenüber dem Kläger keinen Bestand haben, soweit darin die Türkei als Zielland der Abschiebung genannt worden ist (§ 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Der angefochtene Bescheid ist deshalb in dem im Tenor bezeichnetem Umfang aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 3 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.